



KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

3 U 2981/90
~~3 O 156/87~~ Landgericht Berlin

Verkündet am: 12. Dezember 1990
Henning, Justizassistent z.A.

In dem Rechtsstreit

des Elektromonteurs Frank Künzel geb. Reichelt,
Kaiser-Friedrich-Straße 60, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg),

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Frank Knop,
Innsbrucker Straße 28,
1000 Berlin 62 (Schöneberg) -

gegen

1. Jörg Eberhard,
Griegstraße 29, 1000 Berlin 33 (Grünwald),
2. Frank Metz,
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,
3. Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
4. Dr. Georg Sikatzis,
Fliednerweg 5, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
5. die Sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH
und Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die
Hanseatische Grundbesitz GmbH, diese vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Rainer K.F. Behne und Dieter
Günther,
Dorotheenstraße 64, 2000 Hamburg 60,
6. Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11-15, 1000 Berlin 41 (Friedenau),
7. Karl-Georg Wallmann,
Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15,
8. Artur Prozell,
Briesestraße 32, 1000 Berlin 44 (Neukölln),
9. Wilhelm Roux,
Königsweg 230b, 1000 Berlin 38 (Nikolassee),

10. Oda Beyrle,
Humboldtstraße 97, 1000 Berlin 51 (Reinickendorf),
11. Dr. Uwe Graffstätt,
Wolzogenstraße 23, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
12. Dr. Rainer Radtke,
Antonstraße 1-2, 1000 Berlin 65 (Wedding),
13. Dr. Gerhard Schwarz,
Sophie-Charlotten-Straße 56, 1000 Berlin 19
(Charlottenburg),
14. Rolf Petruschke,
Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 1000 Berlin 42 (Tempelhof),
15. Volker Kranz,
Innsbrucker Straße 37, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
16. Dr. Volker Heldecke,
Viktoriastraße 15, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
17. Friedrich-Jürgen Böck,
Pfarrlandstraße 3, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
18. Martin Ahlers,
Sybelstraße 29, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg),
19. Monika Hawellek,
Nassenheider Weg 38, 1000 Berlin 27 (Wittenau),
20. Jochen Heins,
Nassenheider Weg 38, 1000 Berlin 27 (Wittenau),
21. Dr. Lutz Rodenhoff,
Kirchweg 17, 1000 Berlin 38 (Nikolassee),
22. Christian Sügling,
Fregestraße 55, 1000 Berlin 41 (Steglitz),
23. Erhard Päper,
Kreuzwaldstraße 31, 1000 Berlin 22 (Kladow),
24. Lutz Neubert,
Taldorfer Weg 19b, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
25. Maria do Vale Neubert,
Taldorfer Weg 19b, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
26. Dr. Kai Vinck,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
27. Prof. Dr. Wilhelm Nordemann,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
28. Karin Schulz,
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28 (Lübars),
29. Wolfgang Schulz,
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28 (Lübars),
30. Eberhard Bauer,
Württembergallee 26/27, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
31. Dr. Lutz Krakesch,
Uhlandstraße 159, 1000 Berlin 15,

32. Dr. Rainer Souchon,
Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41 (Steglitz),
33. Ilona Blumenthal,
Dillenburgstraße 58c, 1000 Berlin 33 (Wilmersdorf),
34. Wilfried Thurm,
Orber Straße 26, 1000 Berlin 33 (Schmargendorf),
35. Klaus Hamann,
Wilhelmsruher Damm 152, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
36. Theodor Heil,
Remstaler Straße 25, 1000 Berlin 28 (Frohnau),
37. Eberhardt Reutter,
Armeniusstraße 1, 8000 München 90,
38. Dr. Wolfgang Stegner,
Bahnhofstraße 44, Bissingen,
39. Klaus Schlesinger,
Burgemeisterstraße 82, 1000 Berlin 42 (Tempelhof),
40. Joachim Paul,
Bachstelzenweg 27, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
41. Dr. Lucas Candelas,
Siegener Straße 38, 1000 Berlin 20 (Spandau),
42. Heinz Herrmann,
Parchimer Allee 81c, 1000 Berlin 47 (Britz),
43. Antonius Flaskamp,
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
44. Norbert Kox,
Steinknippen 24, 5060 Bergisch-Gladbach 2,
45. Constanze Flaskamp,
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
46. Christel Schütz,
Juliusstraße 34, 1000 Berlin 44 (Neukölln),
47. Peter Vetter,
Pariser Straße 52, 1000 Berlin 15,
48. Wilhelm Kabus,
Finckensteinallee 9, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
49. Dr. Dietrich Schöne,
Schweinfurthstraße 37, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
50. Dr. Peter von Velsen,
Karl-Marx-Straße 170, 1000 Berlin 44 (Neuölln),
51. Vera Wilczek,
Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
52. Martin Wilczek,
Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
53. Willi Wegener,
Auf dem Uhlenbrink 9, 3280 Bad Pyrmont,
54. Ursula Wegener,
Auf dem Uhlenbrink 9, 3280 Bad Pyrmont,

55. Dr. Paul Hertin,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
 56. Eckhardt Stoltzenburg,
Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
 57. Waltraud Stoltzenburg,
Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
 58. Dr. Roger von Wickede,
Moltkestraße 36, 5600 Wuppertal 1,
 59. Albert Coenders,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
 60. Cato Dill,
Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15,
 61. Georg Grund,
Humboldtstraße 51, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
 62. Helmut Heckendorf,
Scharfe Lanke 53, 1000 Berlin 20 (Spandau),
 63. Dr. Dr. Hans-Peter Howald.
Grüneburgweg 143, 6000 Frankfurt am Main 1,
 64. Richard Roesche,
Oeserstraße 87, 1000 Berlin 27 (Tegel),
 65. Roland Nitschke,
Meinekestraße 8, 1000 Berlin 15,
 66. Prof. Werner Reutter,
Thielallee 66, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
 67. Dr. Andreas Rieche,
Schlehenweg 1, 1000 Berlin 20 (Spandau),
 68. Willi Rinhofer,
Dambach-La-Ville-Straße 12, Rauenberg,
 69. Hans Sender,
Wilhelm-Hauff-Straße 17, 1000 Berlin 41 (Friedenau),
 70. Michael Urban,
Bundesratsufer 5, 1000 Berlin 21 (Tiergarten),
 71. Dr. HansWolfgang Voigt,
Glockenturmstraße 36, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
 72. Peter Klein,
Goethestraße 29, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
 73. Dr. Monika Souchon,
Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41 (Steglitz),
- als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12/15,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. Wilhelm Nordemann,
Dr. Kai Vinck, Prof. Dr. Paul W. Hertin,
Klaus vom Brocke und Lutz von Pufendorf,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15 -

hat der 3. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Siering und die Richter am Kammergericht Gast und Mette nach Lage der Akten für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 23. Oktober 1987 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 3 O. 156/87 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 v.H. von diesem Betrag abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leisten.

Der Wert der Beschwer des Klägers übersteigt 40.000,-- DM.

T a t b e s t a n d :

Die Beklagten sind die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 - GbR -. Die Gesellschaft hat den Zweck, die genannten Grundstücke von der Viktoria Versicherungs AG zu erwerben, die darauf stehenden Gebäude zu modernisieren, Bauarbeiten vorzunehmen und sie zu bewirtschaften. Nach der Aufnahme der Tätigkeit der GbR waren deren damalige Mitgesellschafter Kind und Schröder allein zu ihrer Vertretung berechtigt.

Im Gesellschaftsvertrag ist u.a. folgendes festgelegt: Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Auf die Haftungsbeschränkung ist auf allen Geschäftsbögen, -briefen und sonstigen Schreiben der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Die Gesellschafter bestellten gleichzeitig Wolfgang D. Kind zu ihrem Vertreter; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 9 des Gesellschaftsvertrages).

Im Frühjahr 1985 hatte die GbR Schwierigkeiten, Eigenmittel von etwa 850.000,-- DM aufzubringen, die benötigt wurden, um die zwischenfinanzierende Bank zu veranlassen, eine vereinbarte Kaufpreisrate von 6,5 Millionen DM für die GbR als Grundstückskäuferin an die Grundstücksverkäuferin zu zahlen. Nachdem der Überwiegende Teil der Eigenmittel von Gesellschaftern aufgebracht worden war, fehlte noch ein Rest von 250.000,-- DM. Ein Teil davon in Höhe von 220.000,-- DM wurde schließlich dadurch aufgebracht, daß Kind einen Scheck über diesen Betrag, ausgestellt von der S.G. Warburg Bank AG in Zürich mit der Angabe Kinds als Zahlungsempfänger, auf einem Konto der GbR gutschreiben ließ und den Betrag am 10. Mai 1985 der zwischenfinanzierenden Bank zur Verfügung stellte. Auch die dann noch fehlenden 30.000,-- DM wurden an diese Bank gezahlt, so daß es zur Begleichung der Grundstücks- Kaufpreisrate kam.

Der Einlösung des genannten Schecks war das Folgende vorausgegangen: Unter dem Datum vom 26. April 1985 hatten Kind und der Kläger - letzterer als Vermittler - einen Kreditvermittlungsvertrag geschlossen. Mit demselben Datum hatte Kind eine mit "Schuldanerkenntnis" überschriebene Erklärung abgegeben, wonach er für die Kreditvermittlung ein Entgelt schulde.

Der Kläger hat geltendgemacht:

Er selbst habe das Darlehen an die GbR gewährt, und zwar in Höhe von 220.000,-- DM durch Hingabe des oben genannten Schecks und im übrigen durch eine Barzahlung an Kind. Dabei sei allerdings nur ein Betrag von 18.750,-- DM in bar gezahlt worden, weil 11.250,-- DM als Zinsen auf den Gesamtkredit von 450.000,-- DM für ein halbes Jahr vorweg zu zahlen gewesen seien und gleich abgerechnet worden seien. Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger zunächst für den Zeitraum vom 28. April 1985 bis zum 28. Februar 1986 15.000,-- DM restliche vereinbarte Zinsen bei 9 v.H. jährlicher Verzinsung (41.250,-- DM - 11.250,-- DM bei Darlehensgewährung einbehaltener Zinsen - 15.000,-- DM von der GbR an die Warburg Bank gezahlter Zinsen) gefordert. Danach hat er neben der Zinsforderung auch den Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 450.000,-- DM eingeklagt. Diese Forderungen macht er in erster Linie aus eigenem Recht (als Darlehensgeber im Verhältnis zur GbR) geltend, im übrigen aber auch aus ihm von Kind abgetretenen Rechten oder auch in Prozeßstandschaft für die S.G. Warburg Bank AG (jetzt: S.G. Warburg Soditic AG). Hierzu hat er eine undatierte, schriftliche Abtretungserklärung des Kind vorgelegt, die wie

folgt lautet:

" Ab t r e t u n g s e r k l ä r u n g "

Ich, Steuerberater Wolfgang Kind, Leistikowstr. 2, 1000 Berlin 19, trete hiermit meine etwaigen Rückforderungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 in Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Wellmann, in Höhe von DM 250.000,00 an Herrn Frank Künzel, Steintorfeldstr. 11, 3000 Hannover 1. ab.

Diese Abtretung erfolgt höchst vorsorglich. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, daß Herr Künzel direkte Ansprüche gegen die GbR Kurfürstendamm 12-15 aufgrund des von ihm vermittelten Darlehns der SG Warburg-Bank AG in Höhe von DM 250.000,00 zuzüglich Zinsen hat."

Der Kläger hat erklärt (vgl. Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Berlin am 23. Oktober 1987), diese Abtretungserklärung Kinds sei seinem, des Klägers, Anwalt Wegner in Hannover im November 1986 zugestellt worden.

Soweit der Kläger (hilfsweise) seine Berechtigung von der Warburg Bank herleitet, hat er vorgetragen (vgl. Schriftsatz vom 9. September 1988), der Warburg Bank sei die GbR nicht bekannt gewesen. Deshalb habe die Bank darauf bestanden, daß er, der Kläger, im eigenen Namen Kreditnehmer werde. Dieses Darlehen habe aber nur 220.000,-- DM betragen, weil ein - nicht benannter - "Geschäftspartner", der nicht als Kreditgeber habe auftreten wollen aber Sicherheiten zur Verfügung gestellt habe, nur Sicherheiten in dieser Höhe - 220.000,-- DM - gestellt habe.

Die S.G. Warburg Bank AG habe dazu zwei Erklärungen abgegeben. Die erste - vom 2. Oktober 1986 - lautet:

"Im Auftrage eines unserer Kunden haben wir unter Vermittlung von Herrn Frank Künzel einen Check über DM 220'000,-- ausgestellt an die Order von Wolfgang Kind und ihm diesen zugestellt.

Unter Bezug auf den Vertrag vom 26.4.1985 zwischen Herrn Wolfgang Kind und Herrn Frank Künzel bestätigen wir hiermit, dass der letztere berechtigt ist, in diesem Zusammenhang die Verhandlungen zu führen. Im weiteren möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Vertragserfüllung d.h. die Rückzahlung des Kredites durch unser Institut erfolgen soll."

Die andere Erklärung der Warburg Bank - vom 5. Oktober 1987 - lautet:

"Im Verfahren vor dem Landgericht Berlin, AZ.: 3 O. 156/87 Frank Künzel gegen die GbR, Kurfürstendamm 12-15 in 1000 Berlin 15, bevollmächtigen wir hiermit Herrn Frank Künzel als Vermittler, das Darlehen in Höhe von

DM 250'000.-- zuzüglich Zinsen,

welches der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kurfürstendamm 12-15 in 1000 Berlin 15 seinerzeit durch unser Institut gewährt worden ist, gerichtlich geltend zu machen, wobei die Zahlung an uns, die Bank S.G. Warburg Soditic AG (vormals S.G. Warburg AG) Zürich zu erfolgen hat."

Über das Vermögen des früheren Gesellschafters Kind wurde der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren (36 N. 283/87 des Amtsgerichts Charlottenburg) ist noch nicht abgeschlossen. Die GbR wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Schließlich kam es zu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der GbR und den früheren Gesellschaftern Kind und Schröder, mit der die gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der GbR geregelt werden sollten. Dort heißt es u.a.:

"1.) Zwischen den Vertragsparteien wurden folgenden Verträge abgeschlossen:

a) ... (bis) f)

Herr Kind hat der Gesellschaft ferner Bareinlagen von 250.000.-- DM von der Effektenbank Warburg vermittelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1....

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, 250.000.-- DM an die Effektenbank Warburg zum Ausgleich der Darlehensforderung zu zahlen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

3. ... (bis) 6. ...

7. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn

- der Vertrag vom zwischen
der Gesellschaft und der P + K
GmbH zustandekommt

und

- der Beirat der Gesellschaft bürgerlichen Rechts dem vorstehenden Vertrag sowie der Vereinbarung mit der P + K GmbH zustimmt."

Der genannte Vertrag zwischen der GbR und der P + K Wirtschaftsberatungs- und Baubetreuungs GmbH ist schriftlich abgeschlossen worden. Die dort geleisteten vier Unterschriften sind mit dem 7., 12., 16. und 22. Januar 1987 datiert. Am Ende des Vertrages heißt es:

"Dieser Vertrag wird nur wirksam, falls der Vertrag zwischen der GbR und den Herren Wolfgang Kind und Michael Schröder über die Abwicklung der Leistungsverträge betreffend das Objekt Kurfürstendamm 12-15 vom 16. 1. 87 zustandekommt. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung des Beirates der GbR."

Im übrigen wird auf den Tatbestand des am 30. September 1988 verkündeten Urteils des Senats in der vorliegenden Sache (3 U 7105/87) verwiesen, und zwar auch wegen der in erster Instanz gestellten Anträge. Das genannte Berufungsurteil ist auf die Revision der Beklagten durch das am 12. März 1990 verkündete Urteil des Bundesgerichtshofes (II ZR 312/88) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Auf alle genannten Urteile wird verwiesen.

Der Kläger hat entsprechend den Ausführungen im Revisionsurteil betreffend das Vorliegen einer Gesamthandsschuld einen geänderten Klageantrag angekündigt, und zwar verlangt er damit die Verurteilung der beklagten Gesellschafter zur Zahlung der bisher schon eingeklagten Beträge aus dem Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft.

Er hat bei der mündlichen Verhandlung am 16. November 1990 ein Schreiben der Bank S.G. Warburg Soditic AG vom 5. April 1988 an Rechtsanwalt Schnack, seinen früheren Prozeßbevollmächtigten, in Berlin vorgelegt, in dem es heißt:

"Unter Bezug auf unsere Zahlung von DM 220'000.-- vom 28.4.1985 an Herrn Wolfgang Kind bestätigen wir hiermit, dass der entsprechende Betrag inzwischen zur Rückzahlung fällig wurde. Nachdem unsere sämtlichen diesbezüglichen Ansprüche gegen Herrn Wolfgang Kind nun durch Herrn Frank Künzel befriedigt wurden, treten wir hiermit diese vollumfänglich, jedoch unter Wegbedingung jeglicher Gewährleistung für Bestand und/oder Umfang der Forderung, an Herrn Frank Künzel ab.

Die Abtretung unserer Forderung gilt ausdrücklich gegenüber Herrn Wolfgang Kind und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, "Kurfürstendamm 12-15", die am 28.4.85 durch Herrn Wolfgang Kind als Gesellschafter - Geschäftsführer vertreten wurde.

Diese Abtretung unterliegt Schweizer Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen ist Zürich."

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 16. November 1990 hat der Kläger schließlich nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt, er stelle heute keine Anträge.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise:

den Beklagten nachzulassen, und zwar jedem für sich, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bürgschaft einer deutschen Aktienbank oder öffentlichen Spar- oder Genossenschaftskasse erbracht werden kann.

Sie bitten, nach Lage der Akten zu entscheiden.

Den Sachvortrag, der in der am 16. November 1990 vom Kläger überreichten Urkunde vom 5. April 1988 enthalten ist, rügen sie als verspätet und machen im übrigen geltend: Sie wendeten sich nicht dagegen, daß der Gesellschaft als Kredit zugeflossene Geldmittel zurückgezahlt werden müßten, der Kläger habe aber nicht dargelegt, daß ein Darlehensvertrag und gegebenenfalls zwischen welchen Personen zustande gekommen sei. Eine derartige Darlegung wäre mit der Offenlegung von bisher unbekanntem tatsächlichen Verhältnissen verbunden, an deren Kenntnis sie interessiert seien, und zwar deshalb, weil Kind zur Zeit seiner Geschäftsführung angeblich für die GbR erhebliche Geldmittel aufgewendet habe, die der GbR nicht zugute gekommen seien.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die zulässige Berufung wird auf Antrag der Beklagten gemäß § 331a Satz 1 ZPO nach Lage der Akten entschieden. Der Kläger ist zwar im Termin am 16. November 1990 nicht ausgeblieben, sondern war durch seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Auch eine Partei, die zwar im Termin erscheint, aber nicht verhandelt, ist jedoch als nicht erschienen anzusehen (§ 333 ZPO). Es ist auch bereits in einem früheren Termin in der Berufungsinstanz verhandelt worden, so daß die in § 331a Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 251a Abs. 2 Satz 1 ZPO genannten Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Aktenlage gegeben sind.

Die zuletzt genannte Vorschrift bezieht sich auch im Falle der Zurückverweisung durch das Revisionsgericht auf Verhandlungen in der Berufungsinstanz vor Einlegung der Revision, hier am 21. September 1988 (vgl. Zöller-Stephan, ZPO, 16. Aufl. Rand-Nr. 2 zu § 251a ZPO).

Die Klage ist selbst in dem jetzt noch aufrechterhaltenen Umfang nicht begründet, so daß die Berufung in der Sache keinen Erfolg haben kann. Nach dem Vorbringen des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme in zweiter Instanz steht ihm weder aus einem von ihm selbst geschlossenen Darlehensvertrag ein Darlehensrückzahlungsanspruch zu noch aus von Kind oder von der Bank S.G. Warburg Soditic AG abgetretenem Recht.

Daß zwischen dem Kläger und der GbR kein Darlehensvertrag zustande gekommen ist, hat der Senat in seinem am 30. September 1988 verkündeten Urteil (dort Seite 18 bis 23) ausgeführt. Auf diese auch jetzt als zutreffend erscheinenden Ausführungen wird hingewiesen, ebenso auf die Ausführungen dazu, daß ein Anerkenntnis der GbR gegenüber dem Kläger nicht vorliegt.

Die Abtretung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs durch Kind führt nicht zur Begründetheit der Klage, weil ein derartiger Anspruch, der durch die im November 1986 bei Rechtsanwalt Wegner in Hannover eingegangene schriftliche Abtretungserklärung Kinds hätte erfaßt werden können, nicht entstanden war. Mit dem zurückverweisenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. März 1990 (dort Seite 9) ist davon auszugehen, daß die Annahme, die GbR habe ein Darlehen von Kind erhalten, dem - insoweit unverändert gebliebenen - Vorbringen des Klägers widerspreche, weil Kind selbst später seine Freistellung von Ansprüchen des Darlehensgebers gegen ihn (als früheren Gesellschafter) mit der GbR vereinbart habe. Damit wird behauptet, daß Kind nicht der Darlehensgeber ist, sondern den Rückzahlungsansprüchen des (anderen) Darlehensgebers ausgesetzt.

Ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank S.G. Warburg Soditic AG gegen die GbR, den diese hätte abtreten oder zu dessen prozessualer Geltendmachung sie ihn hätte ermächtigen können, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger hat im Gegenteil vorgetragen, die Bank habe gerade keinen Kredit an die GbR geben wollen, weil diese ihr unbekannt gewesen sei, sondern darauf bestanden, mit einem anderen **ihr bekannten Kreditnehmer - nach der Behauptung des Klägers diesen selbst - zu kontrahieren.** Danach kommt es auf den erst am 16. November

1990 erfolgten Vortrag des Schreibens der Bank vom 5. April 1988 nicht an. Wenn kein Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank gegen die GbR bestand, kann dieser auch nicht durch eine Zahlung des Klägers an die Bank befriedigt worden sein. Den Vertrag, den die Bank geschlossen hat und der der Herausgabe des 220.000,-- DM-Schecks durch diese zugrundeliegt, hat der Kläger im übrigen nicht vorgetragen oder vorgelegt.

Schließlich ergibt sich der Klageanspruch auch nicht aus der Vereinbarung zwischen Kind (und Schröder) mit der GbR über die Gesamtregelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, die mit dem Vertrag zwischen der GbR und der P + K Wirtschaftsberatungs- und Baubetreuungs GmbH vom 7./12. Januar 1987 wirksam geworden ist. Zwar kann aus dieser Vereinbarung zwischen Kind und der GbR ein Anspruch des Kind gegen die GbR entstanden sein, 250.000,-- DM (nicht: 220.000,-- DM) nebst Zinsen an die Warburg-Bank zu zahlen, um bei der - jedenfalls nach dem Sachvortrag im vorliegenden Rechtsstreit - unklaren tatsächlichen und rechtlichen Lage den Rückfluß der der GbR gezahlten Beträge sicherzustellen, daraus könnte der Kläger aber keine Rechte herleiten. Dafür, daß zu seinen Gunsten als Dritter von den Vertragsparteien Rechte begründet werden sollten, findet sich in dem Vertrag, in dem der Kläger nicht einmal erwähnt ist, kein Anhaltspunkt. Eine Übertragung sich aus dem Vertrag für Kind ergebender Rechte auf den Kläger ist nicht dargelegt. Insbesondere kann sich nicht in der Abtretungserklärung Kinds, die Rechtsanwalt Wegner in Hannover schon im November 1986 übersandt worden ist, gefunden werden. Diese Abtretung ist vor der Entstehung etwaiger Forderungen Kinds aus dem am 7./12. Januar 1987 wirksam gewordenen Vertrag Kinds mit der GbR erfolgt. Möglich ist allerdings auch die Abtretung künftiger Forderungen, die (frühere) Abtretungserklärung Kinds bezieht sich hierauf nicht. Es fehlt nicht nur an der für die Verfügungsgeschäfte unerläßlichen klaren Angabe, über welche - zukünftige - Forderung verfügt werden soll, sondern es findet sich in der Abtretungserklärung nicht einmal ein Hinweis auf diese künftige Forderung Kinds auf eine Zahlung der GbR an die Bank. Vielmehr heißt es dort, die Abtretung von etwaigen Rückforderungsansprüchen gegen die GbR erfolge "höchst vorsorglich", weil der Kläger direkte Ansprüche gegen die GbR "aufgrund des von ihm vermittelten Darlehens der S G Warburg Bank AG" habe.

Die Kostenentscheidung, die auch die Kosten der Revision betrifft, ergibt sich aus den §§ 91 Abs.1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO (vgl. KG NJW 1977, 2270).

Der Wert der Beschwer des Klägers ist gemäß § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO festgesetzt worden.

Siering

Gast

Mette

Handwritten mark